



Remonstrationsbedingungen der Veranstaltung ÜFo im Strafrecht – 1. Klausur

Sommersemester 2026

Jede/r Studierende hat einen Anspruch auf Nachkorrektur einer Hausarbeit oder Klausur, sofern die unten aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch zu einer Verschlechterung in der Bewertung führen kann (*reformatio in peius*).

1. Rechtsschutzinteresse

Um die Belastung durch Remonstrationen auf einen zu bewältigenden Umfang zu begrenzen und dadurch eine gründliche Nachkorrektur der wirklich problematischen Fälle überhaupt erst zu ermöglichen, wird die Annahme des Nachkorrekturantrags davon abhängig gemacht, dass die sachliche Darlegung eines Korrekturfehlers geltend gemacht wird. Zudem muss zu erwarten sein, dass die Bewertung ohne den geltend gemachten Korrekturfehler (s. sogleich) eine Verbesserung um mindestens einen Punkt erwarten lässt.

2. Korrekturfehler

Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden, d.h. insbesondere die Darlegung, dass die Korrektur von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweicht oder die von dem vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung des Antragsstellers mindestens vertretbar ist. Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Teilnehmern ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

3. Begründung

Der Nachkorrekturantrag bedarf der eingehenden schriftlichen Begründung. Die Begründung

muss insbesondere konkret und nachvollziehbar – unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die (von dem bekannt gegebenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung des Antragsstellers als richtig oder mindestens vertretbar ist, so ist dies mit geeigneten (konkreten) Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen.

4. Form und Frist

Der Nachkorrekturantrag ist in elektronischer Form bis spätestens Montag, den 15.06.2026, um 12.00 Uhr per E-Mail an christian.studenroth@recht.uni-giessen.de einzureichen. Der Antrag selbst ist dabei der E-Mail als PDF-Datei anzuhängen. Die zu begutachtende Klausur inkl. des Votums ist ebenfalls gescannt als PDF-Datei anzuhängen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende sowie unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.